

Lizenzbestimmungen

für in Deutschland erworbene Lizenzen

DER DEUTSCHE BUNDESVERBAND FÜR LOGOPÄDIE E.V. (NACHSTEHEND AUCH LIZENZGEBER ODER >dbl> GENANNT) LIZENZIERT DIE BEILIEGENDE SOFTWARE AN SIE (DEN NUTZER/LIZENZNEHMER) NUR AUF DER GRUNDLAGE DER NACHSTEHEND WIEDERGEgebenEN SOFTWARE-LIZENZBESTIMMUNGEN. SOLLTEN SIE MIT DIESEN BESTIMMUNGEN NICHT EINVERSTANDEN ODER AUS EINEM SONSTIGEN GRUNDE MIT DER SOFTWARE NICHT ZUFRIEDEN SEIN, DANN ÖFFNEN SIE DIE SOFTWAREVERPACKUNG NICHT, INSTALLIEREN SIE DIE SOFTWARE NICHT/KLICKEN SIE AUF DEN „NEIN“-BUTTON IM INSTALLATIONSPROZESS BZW. DEINSTALLIEREN SIE DIE SOFTWARE, SOFERN ES SICH UM EINEN WEB_SERVICE HANDELT, REGISTRIEREN SIE SICH NICHT UND GEBEN SIE DIE ORDNUNGSGEMÄSS ERWORBENE SOFTWARE NEBST VERPACKUNG, LIZENZSCHLÜSSEL UND QUITTUNG INNERHALB VON DREISSIG TAGEN NACH KAUF DER SOFTWARE AN DEN VERKÄUFER DER SOFTWARE ZURÜCK. SIE ERHALTEN DANN DIE VOLLE ERSTATTUNG DER GEZAHLTEN VERGÜTUNG.

Die diesen Lizenzbestimmungen beiliegende Software einschließlich aller Bestandteile, insbesondere der Symbole (Clip-Art und Bilder) und der Dokumentation, steht im Eigentum des >dbl> und ist durch nationale und internationale Urheberrechte und sonstige gewerbliche Schutzrechte geschützt. Lesen Sie die gesamten Lizenzbedingungen sorgfältig durch und drucken Sie sie aus, soweit Sie dies wünschen. Diese Lizenzbestimmungen bestimmen den Umfang, in welchem Sie diese Software nutzen dürfen. Falls es zusätzliche Lizenzbedingungen, die die Benutzung der Software regeln, gibt, werden diese auf einem separaten schriftlichen Softwarevertrag aufgeführt, der durch den >dbl> oder einen von ihr bevollmächtigten Dritten unterzeichnet sein muss. Sie werden auch Vertragsinhalt.

§ 1 Nutzungsumfang

- (1) Sie (eine Gesellschaft) - nachstehend auch Lizenznehmer genannt – sind berechtigt, die Software in der erworbenen Anzahl von Lizenzen (die Anzahl/Art der erworbenen Lizenzen ergibt sich aus Rechnung/Lizenzzertifikat oder einer entsprechenden elektronischen Bestätigung, die Sie vom >dbl> oder einem seiner berechtigten Reseller erhalten haben) zu nutzen, soweit und sofern Sie die folgenden Bestimmungen einhalten. Ferner sind Sie berechtigt, von der Software eine (1) Sicherungskopie zu fertigen, die als solche zu kennzeichnen ist.
- (2) Der Erwerb je einer Lizenz berechtigt Sie, die Software auf je einer Datenverarbeitungseinheit mit einem Prozessor, egal ob es sich dabei um eine Workstation oder einen Laptop handelt, zu installieren und einzusetzen.
- (3) Eine Softwarekopie ist in Benutzung oder gilt als auf einem Computer genutzt, wenn diese Kopie in den temporären Speicher (z.B. Arbeitsspeicher, RAM) geladen oder auf einem permanenten Speichermedium (Festplatte, CD-ROM, DVD, ROM oder ein anderes permanentes Speichermedium) installiert ist.
- (4) Eine Lizenz darf nur auf einer Datenverarbeitungseinheit installiert werden, welche nicht als Server verwendet wird. Die Software darf nur dann auf einem Netzwerkserver installiert werden, wenn die von Ihnen erworbene Lizenz ausdrücklich als Serverlizenz bezeichnet ist. Wird die Software in einem Netzwerk benutzt, so muss jedoch in jedem Fall sichergestellt werden, dass für jede Datenverarbeitungseinheit, die über einen Serverzugang verfügt und von der aus die Software genutzt werden kann, eine Lizenz erworben wurde.
- (5) Die Vermietung und gewerbliche Weiterveräußerung der Software ist ausgeschlossen.
- (6) Die Verwendung der Symbole (Clip-Art und Bilder), die in die Software integriert sind, und der Dokumentation darf nur im Rahmen der normalen, vertragsgemäßen Nutzung der Software erfolgen. Die gesonderte Verwendung oder Verwertung der Symbole und der Dokumentation ist ausdrücklich untersagt.
- (7) Ihren Software-Lizenzschlüssel dürfen Sie ohne die Zustimmung vom >dbl> weder weitergeben noch weiterverkaufen. Sie sind jedoch zur dauerhaften Übertragung der Software (einschließlich sämtlicher Vorversionen) berechtigt, sofern Sie sämtliche Dokumentationen und Medien übertragen, keine Kopien zurückbehalten und dafür sorgen, dass dieser Lizenzvertrag Anwendung findet. Von der

dauerhaften Übertragung ist der >dbl> per E-Mail unter Nennung des Übertragungsempfängers zu benachrichtigen.

- (8) Die Software oder Teile der Software dürfen weder kopiert, verändert, übersetzt, zurückübersetzt noch in andere Programme integriert werden ohne die ausdrückliche Zustimmung des >dbl>. Paragraph 69e UrhG bzw. die entsprechende Regelung der EG-Richtlinie vom 14. Mai 1991 bleibt unberührt.

§ 2 Mängelhaftung

- (1) Mängelansprüche des Lizenznehmers setzen voraus, dass der Lizenznehmer seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß und unverzüglich nachgekommen ist.
- (2) Es gelten die folgenden besonderen Regelungen über die Mängelhaftung:
- a) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwei Jahre.
 - b) Im Rahmen der Mängelhaftung wird der Lizenzgeber selbst oder über von ihm beauftragte Dritte zunächst versuchen, den Fehler zu beheben bzw. beheben zu lassen.
 - c) Sofern die Nachbesserung binnen angemessener Frist nicht erfolgreich durchgeführt wird, kann der Lizenznehmer vom Vertrag zurücktreten oder Minderung (Herabsetzung der Lizenzgebühr) nach den gesetzlichen Vorschriften geltend machen.
 - d) Bei Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aus Mängelhaftung durch den Lizenznehmer haftet der Lizenzgeber nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit den Ansprüchen eine Verletzung zugrunde liegt, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Lizenzgebers, einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Lizenzgebers, beruht. Soweit dem Lizenzgeber oder seinen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
 - e) Der Lizenzgeber haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit er schuldhaft, also auch bei Vorliegen nur einfacher Fahrlässigkeit, eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalspflicht) verletzt; in diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
 - f) Soweit dem Lizenznehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist die Haftung des Lizenzgebers auch im Rahmen des vorstehenden Abs. 2 lit. c auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
 - g) Die Haftung für ausdrücklich vereinbarte Beschaffenheiten der Software wird durch vorstehende Regelungen nicht beschränkt, soweit die ausdrücklich vereinbarte Beschaffenheit den Lizenznehmer gerade vor dem eingetretenen Schaden schützen sollte. Nicht beschränkt wird durch vorstehende Regelungen weiter die Haftung des Lizenzgebers (einschließlich seiner Vertreter und Erfüllungsgehilfen) für gesetzliche Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz sowie für Ansprüche aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
 - h) Soweit vorstehend nichts anderes geregelt, ist eine weitergehende Haftung des Lizenzgebers im Rahmen der Mängelhaftung ausgeschlossen. Insbesondere entfällt die Mängelhaftung, wenn und soweit die Software durch den Lizenznehmer unsachgemäß behandelt wird oder in einer defekten oder nicht kompatiblen Hard- oder Softwareumgebung benutzt wird. Gleiches gilt, wenn der Lizenznehmer unberechtigt Änderungen der Software vornimmt.
- (3) Im Falle der Mängelbeseitigung, insbesondere im Rahmen der Nachlieferung oder Nachbesserung, werden die erforderlichen Aufwendungen für die Arbeiten des Lizenzgebers oder von ihm beauftragter Dritter sowie für etwaige Transportkosten, die durch den Lizenznehmer verauslagt werden, durch den Lizenzgeber getragen bzw. erstattet. Dies gilt nicht, soweit sich diese Aufwendungen dadurch erhöhen, dass die Software an einen anderen Ort als den im Programmschein genannten Ort der Erstinstallation verbracht wurde.

§ 3 Haftung für Schadensersatz in sonstigen Fällen

- (1) Die Mängelhaftung des Lizenzgebers richtet sich ausschließlich nach vorstehendem Paragraphen.
- (2) Für sonstige Ansprüche des Lizenznehmers auf Schadensersatz gelten die folgenden Haftungsbeschränkungen:

- a) Bei Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch den Lizenznehmer in sonstigen Fällen haftet der Lizenzgeber nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit den Ansprüchen eine Verletzung zugrunde liegt, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Lizenzgebers, einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Lizenzgebers, beruht. Soweit dem Lizenzgeber oder seinen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- b) Der Lizenzgeber haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit er schuldhaft, also auch bei Vorliegen nur einfacher Fahrlässigkeit, eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalspflicht) verletzt; in diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- c) Soweit vorstehend nichts anderes geregelt, ist eine weitergehende Haftung des Lizenzgebers im Rahmen der Schadensersatzhaftung in sonstigen Fällen ausgeschlossen.

§ 4 Allgemeine Haftungsregelungen

- (1) KLARSTELLEND WIRD DARAUF HINGEWIESEN, DASS VORSTEHENDE HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN GEMÄSS § 2 UND § 3 IN KEINEM FALL DIE GESETZLICHEN ANSPRÜCHE NACH DEM PRODUKTHAFTUNGSGESETZ EINSCHRÄNKEN. DIE HAFTUNG FÜR SCHÄDEN AUS DER VERLETZUNG DES LEBENS, DES KÖRPERS ODER DER GESUNDHEIT, DIE AUF EINER SCHULDHAFTEN PFLICHTVERLETZUNG DES LIZENZGEBERS ODER EINER VORSÄTZLICHEN ODER FAHRLÄSSIGEN PFLICHTVERLETZUNG EINES VERTRETERS ODER ERFÜLLUNGSGEHILFEN DES LIZENZGEBERS BERUHEN, WIRD DURCH VORSTEHENDE HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN DER §§ 2 UND 3 NICHT BERÜHRT.
- (2) Der Lizenznehmer wird darauf hingewiesen, dass er im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten vor einer ersten Verwendung der Software prüfen muss, ob die Installation der Software zu besonderen Interferenzen mit bereits installierter Software führen könnte, und weiter für eine Sicherung seiner Daten vor der ersten Installation und während des laufenden Betriebes zu sorgen hat und im Falle eines vermuteten Softwarefehlers alle zumutbaren zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen ergreifen muss.
- (3) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in vorstehendem § 2 und § 3 vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- (4) Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber dem Lizenzgeber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 5 Datenschutz, weitere Regelungen

- (1) Sie stimmen hiermit ausdrücklich zu, dass der >dbl> Daten und Informationen über Sie (wie z.B. Namen, Adresse und E-Mail-Adresse) erhebt, speichert und im Unternehmen sowie in verbundenen Unternehmen verwendet und verarbeitet. Es wird darauf hingewiesen, dass, soweit sich Lizenzgeber zur Erfüllung seiner vertraglichen oder außervertraglichen Pflichten Dritter bedient, diesen die erhobenen Daten zur Erfüllung dieser Pflichten übertragen werden können. Beispiele für solche Dritte sind Reseller, Lieferunternehmen, Supportunternehmer.
- (2) Der >dbl> hat unbeschadet aller sonstigen Ansprüche (z. B. Schadensersatzansprüche) das Recht auf fristlose Kündigung dieses Lizenzvertrages durch schriftliche Mitteilung an den Lizenznehmer, ohne dass der >dbl> eine andere Kündigungsfrist einhalten oder eine weitere Mitteilung machen muss, falls der Lizenznehmer eine Vertragsverletzung in einem solchen Maße begeht, dass es für den >dbl> nicht zumutbar ist, diesen Lizenzvertrag fortzusetzen, und zwar insbesondere, wenn der Lizenznehmer:
 - eine abhilfefähige Verletzung seiner Verpflichtungen nach diesem Vertrag begangen hat und innerhalb von 30 Tagen, nachdem der Lizenznehmer vom Lizenzgeber eine Mitteilung über diese Verletzung erhalten hat, keine Abhilfe geschaffen hat;
 - eine nicht abhilfefähige Verletzung seiner Verpflichtungen nach diesem Vertrag begangen hat.

- (3) Um die Durchführung dieses Vertrages zu vereinfachen und technischen Support zu ermöglichen, ist der Lizenznehmer verpflichtet, sich per Mail, per beigefügte Registrierungskarte oder per Online-Registrierung registrieren zu lassen.
- (4) Technischer Support wird unentgeltlich nur über die Website des >dbl> (www.dbl-ev.de) geleistet. Soweit darüber hinaus technischer Support gewünscht oder angefordert und geleistet wird, wird dieser in der Regel entgeltlich erbracht. Alle Angaben zu Beratungszeiten, Beratungsformen und Konditionen stehen jeweils aktuell im Internet unter www.dbl-ev.de
- (5) Hersteller der Software ist der Deutsche Bundesverband für Logopädie e.V., Augustinusstr. 11a, 50226 Frechen-Königsdorf.
- (6) Auf diesen Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland, mit Ausnahme des Kollisionsrechtes sowie des UN-Kaufrechtes, Anwendung. Die Anwendung der „Convention for the International Sale of Goods“ (CISG) vom 11.04.1980 in ihrer jeweils gültigen Fassung ist ausgeschlossen.
- (7) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung eventueller Lücken des Vertrages soll eine wirksame und angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach der wirtschaftlichen Zielsetzung gewollt haben.
- (8) Änderungen und Ergänzungen dieses Lizenzvertrages bedürfen der Schriftform. Auch ein Verzicht auf die Schriftform ist formbedürftig.
- (9) Soweit Sie mit dem Lizenzgeber eine gesonderte Vereinbarung über den Bezug dieser Software abgeschlossen haben, gehen die Regelungen dieser Vereinbarung den Regelungen dieser Lizenzbestimmungen vor.